

# Häufig gestellte Fragen von Eltern betreffend Einschränkung Gratiskindergarten (gültig für das Kinderbetreuungsjahr 2024/2025)

## 1. Was bedeutet die „Sozialstaffel“?

Sofern die Erhalterin/der Erhalter der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung sich für das System der sozial gestaffelten Elternbeiträge entscheidet, muss er/sie Elternbeiträge abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen und von der jeweiligen täglichen Betreuungszeit des Kindes laut der vom Land Steiermark vorgegebenen Tabellen einheben (Siehe Tabellen unter Aktuelles).

Die heranzuziehende Tabelle ergibt sich aus der Zugehörigkeit in eine der nachstehend angeführten Gruppen. Diese ergibt sich aus der Art der Kinderbetreuungseinrichtung in der das Kind betreut wird und gegebenenfalls dem Alter des Kindes:

- Elternbeiträge für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr
- Sozialstaffel für Betreuung in Kindergärten, Kinderhäusern, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten für Kinder ab dem 3. Lebensjahr
- Sozialstaffel für Betreuung in Kinderkrippen sowie für Kinder unter drei Jahren in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern

Die Sozialstaffel gilt auch für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater. Hier gelten aber Stundenbeträge (siehe Tabelle unter Aktuelles).

Die Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens wird von der Erhalterin/dem Erhalter vorgenommen.

Werden keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so darf höchstens der in der Tabelle für die entsprechende Betreuungszeit angeführte maximale Elternbeitrag eingehoben werden.

## 2. Monatliches Familiennettoeinkommen

### Wessen Einkommen wird herangezogen?

Das Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind, für das der sozial gestaffelte Elternbeitrag in Anspruch genommen wird, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen. Dazu zählen primär die Eltern des betreffenden Kindes, sofern sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben oder im Jahr 2023 gelebt haben.

Die Einkünfte anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen oder Angehöriger (z. B: Lebensgefährte, der nicht der Vater des Kindes ist, Geschwister, Großeltern, sofern sie dem Kind gegenüber nicht ausnahmsweise unterhaltspflichtig sind, etc.) sind bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens nicht zu berücksichtigen.

Bei Pflegeeltern ist de facto gar kein Einkommen zu berücksichtigen, da einerseits die Pflegeeltern dem Kind gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind, die leiblichen Eltern aber nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben. Bei den sozial-gestaffelten Elternbeiträgen ergibt dies somit die Stufe 1.

Für die Ermittlung des Familiennettoeinkommens bei Flüchtlingskinder ist von den Eltern die „Leistungsbestätigung der Grundversorgung“ vorzulegen. Damit ist der Nachweis erbracht, dass es sich um AsylwerberInnen handelt. Die Grundversorgung dient der Deckung der Kosten für den Lebensunterhalt und ist bei der Ermittlung des Familiennettoeinkommens nicht zu berücksichtigen. Bestätigen die Eltern zudem, dass sie über keine weiteren Einkünfte verfügen, ergibt dies bei den sozial-gestaffelten Elternbeiträgen somit die Stufe 1.

#### Welche Einkünfte werden berücksichtigt, welche nicht?

Zum Familiennettoeinkommen zählen zunächst die nachstehenden Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wobei zu beachten ist, dass von „Einkünften“ schon von ihrer gesetzlichen Definition her Sozialversicherungsbeiträge bereits abgezogen sind:

- a.) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit; dazu zählen auch Pensionen (z.B. Invaliditäts- oder Witwenpension); das Krankengeld, welches vom Sozialversicherungsträger ausbezahlt wird, ist ebenfalls ein steuerpflichtiger Bezug und fällt unter die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Ausnahme: Krankengeld während einer Arbeitslosigkeit ist steuerfrei und daher wie Arbeitslosengeld zu behandeln und unter Arbeitslosengeld einzutragen).
- b.) Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
- c.) Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
- d.) Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft;
- e.) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen);
- f.) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- g.) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäfte), Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften).

Weiters sind auch bestimmte andere Einkünfte zu berücksichtigen, die nicht der Einkommensteuer unterliegen. Es sind dies:

- Wochengeld;
- Kinderbetreuungsgeld;
- Arbeitslosengeld;
- Notstandshilfe;
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge;
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten: Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung ist vorzulegen;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen) und Waisenpensionszahlungen für Kinder. Der Erhalt von Unterhaltszahlungen fällt mit dem Bezug der Familienbeihilfe zusammen; Letztere bekommt nur die unterhaltsverpflichtete Person, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigten Kind lebt. Die Unterhalts- sowie Waisenpensionszahlungen für Halb- und Stiefgeschwister des Kindergartenkindes werden bei der Berechnung des Elternbeitrages nicht berücksichtigt.

Als das Familieneinkommen mindernd abzuziehen sind Unterhaltszahlungen, die verpflichtend an geschiedene Ehegatten, Kinder oder Eltern geleistet wurden. Dafür ist entweder ein Gerichtsbeschluss oder eine gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Unterhaltsvereinbarung vorzulegen!

Nicht zum Familiennettoeinkommen zählen insbesondere:

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag;
- Sonstige Beihilfen (wie z.B.: Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe; Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe);
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommenssteuerfrei (z.B.: Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften;
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen (Zur Berechnungsgrundlage sollen nur Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes herangezogen werden, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, was für den 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzlichen Abfertigungen nicht zutrifft.);
- Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

Welche Unterlagen sind der Erhalterin/dem Erhalter für die Berechnung des Elternbeitrages vorzulegen?

Siehe **Checkliste für Eltern 2024/2025** unter Aktuelles.

Grundsätzlich sind alle Unterlagen für das Kalenderjahr 2023 vorzulegen, nur die Anzahl der Kinder für die Familienbeihilfe bezogen wird, wird aktuell berücksichtigt (siehe Frage 3.)

Bei einem Betreuungsbeginn zwischen Jänner 2025 bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres 2024/25 können die Einkommensnachweise für das Kalenderjahr 2023 oder 2024 vorgelegt werden.

Einkommensteuerbescheid 2023 liegt noch nicht vor – wie ist vorzugehen?

Bei unselbständig Erwerbstätigen ist der Jahreslohnzettel 2023 heranzuziehen.

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb etc. ist der Einkommensteuerbescheid 2023 vorzulegen. Kann dieser unverschuldet nicht vorgelegt werden und dies durch Bestätigung des Steuerberaters glaubhaft gemacht werden, sind geeignete Nachweise für das Kalenderjahr 2023 vorzulegen. In Betracht kommt vor allem eine steuerberaterlich erstellte Gewinn- und Verlustrechnung, steuerberaterlich erstellte Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder die bereits steuerberaterlich erstellte, aber noch nicht beim Finanzamt eingereichte Steuererklärung. Eine Neuberechnung bei Nachreichung des Einkommensteuerbescheides 2023 erfolgt jedoch nicht.

### **3. Mehrkindstaffel – welche Kinder werden berücksichtigt?**

Berücksichtigt werden Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil (bezogen auf das Kind, für das ein sozial gestaffelter Elternbeitrag eingehoben wird) Familienbeihilfe bezieht.

Zu berücksichtigen sind alle Kinder dieser unterhaltspflichtigen Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, unabhängig davon, ob die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben.

Die Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, wird aktuell berücksichtigt (ansonsten sind alle Unterlagen vom Vorjahr vorzulegen).

### **4. Geburt eines weiteren Kindes**

Durch die Geburt eines Geschwisterkindes, für das Familienbeihilfe bezogen wird, erfolgt eine Rückstufung um eine Stufe in der Sozialstaffel.

Sofern die Meldung an die Erhalterin/den Erhalter bis zum Ende des laufenden Kinderbetreuungsjahres erfolgt, wird die Rückstufung mit dem Ersten jenes Monats, in dem die Geburt der Erhalterin/dem Erhalter gemeldet wurde, vorgenommen.

## 5. Härteklauseel

Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im **laufenden Kalenderjahr** in der Höhe von mindestens 25% des Familieneinkommens gegenüber dem für die Einkommensberechnung maßgeblichen Kalenderjahr ist vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. Die Einkommensverschlechterung muss **mindestens bereits drei volle Monate andauern und kann frühestens ab dem 4. Monat angewendet werden.**

Werden die Nachweise spätestens bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres der Erhalterin/dem Erhalter vorgelegt, ist die Einkommensänderung mit Beginn des Monats zu berücksichtigen, in dem die Nachweise vorgelegt wurden.

Einkommensverbesserungen sind nicht zu melden!

## 6. Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr

Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht befinden sich (unabhängig vom tatsächlichen Schuleintritt) im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr. Für sie ist der Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Kinderhaus, Alterserweiterte Gruppe, Heilpädagogischer Kindergarten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe) halbtags, das heißt bis zu 30 Wochenstunden, gratis (je nach Öffnungszeit der Einrichtung tägliche Betreuungszeit von 5 bis 6 Stunden). Für dieses Betreuungsausmaß sind keine Einkommensnachweise vorzulegen.

Für ein darüberhinausgehendes Betreuungsausmaß (also bei mehr als 6 Stunden täglicher Betreuungszeit) gilt wiederum die Sozialstaffel (siehe Frage 1), wobei auch nur für dieses darüberhinausgehende Betreuungsausmaß zu bezahlen ist.

Die ausschließliche Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr ist nicht halbtags gratis, das heißt für das gesamte Betreuungsausmaß werden sozial gestaffelte Elternbeiträge eingehoben.

## 7. Schulpflichtige Kinder, die weiterhin eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen

Im Ausnahmefall dürfen Kinder auch nach dem Eintritt der Schulpflicht, längstens bis zum Ende jenes Kinderbetreuungsjahres, in welchem das Kind das 7. Lebensjahr vollendet, den Kindergarten besuchen.

Auch für diese Kinder ist die Sozialstaffel anzuwenden (siehe Frage 1), wenn die Erhalterin/der Erhalter sich für das System der sozial gestaffelten Elternbeiträge entscheidet. Sie befinden sich aber nicht mehr im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr, da dieses nur für Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht gilt.

## 8. Heilpädagogische Kindergärten

Die Sozialstaffel gilt auch für die Heilpädagogischen Kindergärten (siehe Frage 1).